Jahrgang 1890. Nr. 8.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. September 1890.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 11. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 125, betr. das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern. — 2. Ministerialverordnung v. 2. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 128, betr. den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach anderen Ländern. — 3. Gesetz v. 19. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 130, betr. die zeitliche Erwerb- und Einkommensteuerfreiheit des Seeschiffahrtsbetriebes mit gewissen im Inlande erbauten Fahrzeugen. — 4. Ministerialverordnung v. 27. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 133, betr. neue Postwerthzeichen. — 5. Gesetz v. 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu. — 6. Ministerialverordnung v. 28. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 157, betr. die Informationsbureaux zur Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen. — 7. Ministerialverordnung v. 3. Aug. 1890, R. G. Bl. Nr. 160, betr. den Handel mit Preßerzeugnissen für die Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens (Concessionsfreiheit). — 8. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthalterei-Erlaß v. 4. Juni 1890, Z. 33.379, betr. Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirthschaftlichen Producten. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 30. Juni 1890, Z. 39 733, betr. die statistischen Ausweise und Rechnungsabschlüsse der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 11. Juni 1890, Z. 42.391, betr. den Vorgang bei Einberufung von Gehilfenversammlungen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 16. Juli 1890, Z. 42.393, betr. die gewerbsmäßige Erzeugung von Bohrern und Geschmeidewaaren. — 13. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 17. Juli 1890, Z. 28.215, betr. die Einkommensteuer-Abschreibung bei Gewerbszurücklegungen. — 14. Statthalterei-Erlaß v. 19. Juli 1890, Z. 43.770, betr. die Gewerbsrechte der Hutmacher, Modisten, Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger. — 15. Statthalterei-Erlaß v. 21. Juli 1890, Z. 43.538, betr. die zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse für im Auslande wohnende Oesterreicher berufene Behörde. — 16. Note der k. k. Steueradministration für den II. Bezirk v. 1. Juli 1890, Z. 7900, betr. die Constatirung des Betriebseinstellungstages bei Erwerbsteuerlöschungen. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 1. Aug. 1890, Z. 39.063, betr. die n. ö. Landes-Irrenanstalt in Kierling-Gugging. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 11. Juni 1890,

betreffend das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern.

(R. G. Bl. vom 1. Juli 1890, Nr. 125.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die private Bezeichnung solcher Fässer, auf welchen im Grunde des Artikels XII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt sein muß,

durch Einschneiden oder Einbrennen einer Inhaltsangabe oder Jahreszahl, ferner solcher Buchstaben oder Zeichen, welche zu einer Verwechslung mit dem ämtlichen Aichstempel Anlaß bieten können, ist untersagt.

§. 2.

Einer Uebertretung dieses Gesetzes macht sich derjenige schuldig, welcher zur Ueberlieferung von Wein, Bier oder Sprit an den Käufer mit den im Grunde des §. 1 untersagten Bezeichnungen versehene Fässer verwendet.

Diese Uebertretung ist, insoferne dieselbe nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fällt, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., im Falle der Nichteinbringlichkeit derselben aber mit Haft im Verhältnisse von einem Tage zu 5 fl. zu ahnden.

Für die verhängte Geldstrafe, welche der Gemeindearmencasse des Ortes, in welchem die Uebertretung begangen wurde, zufließt, haftet das gesetzwidrig bezeichnete Faß.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf jenen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Fässern, an denen private Bezeichnungen der im §. 1 erwähnten Art zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes sich befinden, sind dieselben längstens binnen drei Monaten, von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, in Wegfall zu bringen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 11. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

2.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Juli 1890,

enthaltend theilweise Modificationen der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188), betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach anderen Ländern.

(R. G. Bl. vom 2. Juli 1890, Nr. 128.)

Die Wahrnehmungen über den andauernd günstigeren Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmen das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, auf Grund des §. 3, letzte Alinea, des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) nachstehende Modificationen an der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188) eintreten zu lassen.

§. 1.

Vom 14. Juli 1890 angefangen dürfen galizische Schlachtschweine nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen nur dann zur Verladung zugelassen werden, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

§. 2.

Die unter dieser Voraussetzung im Wege des directen Eisenbahnverkehres auf die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden galizischen Schlachtschweine sind für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx bestimmt, dürfen nur am Donnerstage Abends oder in den Morgenstunden des Freitags jeder Woche auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten Theile der daselbst bestehenden Ausladerampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden. Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der Freitag jeder Woche bestimmt. Die Abfuhr der verkauften galizischen Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Freitags, spätestens am Vormittage des unmittelbar auf den Markttag folgenden Samstags auf dem hiefür vorgezeichneten Wege stattzufinden.

§. 3.

Die auf der Eisenbahnstation in St. Marx auswaggonirten galizischen Schlachtschweine sind sofort von Seite der Marktbehörde der genauesten Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen. Die krank befundenen Thiere sind sowie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkranken, sofort in der auf demselben befindlichen Schlachtstätte, in welche sie mittelst Wagens zu überführen sind, der Schlachtung zu unterziehen und können dann als Weidnerschweine in den allgemeinen Verkehr gebracht werden. Dasselbe gilt bezüglich jener galizischen Schlachtschweine, welche am Markttage nicht verkauft worden sind und unter keiner Bedingung im lebenden Zustande auf dem Markte belassen werden dürfen.

§. 4.

Die zum Marktverkehre auf den Wiener Centralviehmarkt gelangenden galizischen Schlachtschweine dürfen im lebenden Zustande nicht zum Gegenstande eines weiteren Handelsverkehres gemacht werden. Der Ankauf solcher Schlachtschweine auf dem Centralviehmarkte ist nur den Fleischhauern, Fleischselchern und den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirthen aus den zum Marktrayon des Centralviehmarktes in Wien nach §. 2 der Marktordnung für diesen Markt (Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145) gehörigen Gemeinden gestattet.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktbehörde durch eine ihnen von Seite der Gewerbebehörde oder der betreffenden Gemeindevorstehung ausgestellte Legitimation nachweisen.

Die angekauften Thiere dürfen vom Markte in die betreffenden Gehöfte oder Schlachtstätten nur mittelst Wagen mit Pferdeanspannung gebracht werden.

§. 5.

Die auf dem Centralviehmarkte gekauften galizischen Schlachtschweine müssen spätestens am Mittwoche nach dem Markttage, an welchem sie angekauft wurden, geschlachtet werden. Bis zur Schlachtung sind sie in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes, in welchem sich die

Schlachtstätte befindet, unterzubringen. In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Den die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzenden Gastwirthen in den im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden wird gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihren behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den in derselben Gemeinde befindlichen Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher, welche solche Schlachtschweine auf dem Wiener Centralviehmarkte gekauft haben, zu übernehmen. Die Ueberführung dieser Schweine, welche gleichfalls spätestens am Mittwoch nach dem Markttage, an welchem sie auf dem Markte gekauft wurden, geschlachtet werden müssen, in die Schlachtstätten der Gastwirthe darf nur in einer den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise erfolgen.

§. 6.

Das Wiener Marktcommissariat ist verpflichtet, den Fleischhauern, Fleischselchern und Gastwirthen, welche auf dem Centralviehmarkte galizische Schlachtschweine kaufen, bei der Uebernahme derselben einen „Abfuhrschein" zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Käufers, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, die Clausel über den Visitirungsbefund, die betreffende Nummer des Viehbeschauprotokolles und den Auftrag zur Schlachtung spätestens am nächstfolgenden Mittwoche zu enthalten. Derselbe ist mit dem Datum der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§. 7.

Das Einlangen der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann der Gemeindevorsteher auch den mit der Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§. 8.

Der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes ist verantwortlich, daß die Schlachtung der in die einzelnen Schlachtorte vom Wiener Centralviehmarkte gelangenden galizischen Schlachtschweine innerhalb des im §. 5 bezeichneten Termines thatsächlich erfolge. Zu diesem Ende sind die Fleischhauer und Fleischselcher, welche galizische Schlachtschweine auf Grund der zweiten Alinea des §. 5 an Gastwirthe überlassen, verpflichtet, hievon dem Vieh- und Fleischbeschauer sofort die Anzeige zu erstatten, welcher diese Thatsache auf der Rückseite des Abfuhrscheines anzumerken hat.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte zu übernehmen und spätestens am Freitage jener Woche, an deren Mittwoche spätestens die Schlachtung stattzufinden hat, an das Wiener Marktcommissariat zu St. Marx zum Zwecke der Controle zurückzusenden.

§. 9.

Das Wiener Marktcommissariat hat die an dasselbe zurückgelangenden Abfuhrscheine genauestens mit seinem Viehbeschauprotokolle (§. 6) zu vergleichen und, falls sich ein Anstand ergibt, oder falls ein Abfuhrschein nicht spätestens am Samstage der betreffenden Woche zurückgelangt, sofort der betreffenden politischen Behörde I. Instanz die schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 10.

Dem Wiener Magistrate und den betreffenden Bezirkshauptmannschaften obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirthe über die vorschriftsmäßige Gebahrung in denselben und über die vorschriftsmäßige Gebahrung der Beschauorgane, insbesondere aber auch nach der Richtung, daß galizische Schlachtschweine im lebenden Zustande unter keinerlei Umständen aus der Gemeinde des Schlachtortes (§. 7) hinausgebracht werden.

§. 11.

Der Verkehr der auf dem Markte für galizische Schlachtschweine erscheinenden Marktparteien und anderer Personen in anderen Theilen des Wiener Centralviehmarktes ist vom Donnerstage jeder Woche 12 Uhr Mittags bis zum Samstage jeder Woche 12 Uhr Mittags bei strenger Strafe untersagt.

§. 12.

Selbstverständlich treten bezüglich des am Freitage jeder Woche unter den vorbezeichneten Bedingungen und Vorschriften auf dem Wiener Centralviehmarkte abzuhaltenden Marktverkehres mit galizischen Schlachtschweinen die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145)*), vom 24. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 58), vom 24. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 141) und vom 13. Jänner 1888 (R. G. Bl. Nr. 6), betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, in volle Kraft.

§. 13.

Mit Rücksicht auf die von der königlich preußischen Regierung erfolgte Zulassung galizischer Schweine in öffentliche Schlachthäuser wird nunmehr gestattet, daß auch galizische Schlachtschweine auf den Markt, beziehungsweise in die Confinirungsanstalt zu Biała zur Beobachtung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 3, 4, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188)*), ohne Bestellscheine gebracht und nach Ablauf einer zehntägigen Observation und bei constatirtem guten Gesundheitszustande auf dem Bahnhofe in Biała jedoch nur behufs der Versendung nach Preußen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen mit den königlich preußischen Behörden verladen werden.

Falls solche Transporte galizischer Schlachtschweine von den königlich preußischen Behörden von der Einfuhr nach Preußen aus was immer für einem Grunde zurückgewiesen werden sollten, müssen dieselben unbedingt auf den Bahnhof in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung in der Confinirungsanstalt in Biała zurückgebracht werden.

§. 14.

Uebertretungen gegen diese Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882 [R. G. Bl. Nr. 51]) fallen, nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

§. 15.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188)**), insoweit sie nicht in Folge der gegenwärtigen Ministerialverordnung einer Modi-

*) Siehe M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 170.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 1.

fication unterliegen, bleiben sowie die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 82) bis auf Weiteres in Kraft.

§. 16.

Die gegenwärtige Ministerialverordnung tritt mit 14. Juli 1890 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.
Bacquehem m. p.
Falkenhayn m. p.
Schönborn m. p.

3.

Gesetz vom 19. Juni 1890,

betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden.

(R. G. Bl. vom 9. Juli 1890, Nr. 130.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erbauten Dampfern wird, soferne dieselben ganz aus inländischem Eisen oder Stahl bestehen, auf die Dauer von fünfzehn Jahren und rücksichtlich der übrigen auf die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer gewährt.

Dieselbe Begünstigung kommt auch auf die Dauer von fünfzehn Jahren unter der gleichen Voraussetzung Segelschiffen zu, welche ganz aus inländischem Eisen oder Stahl bestehen.

§. 2.

Diese Begünstigung bezieht sich auf solche Schiffe, welche nach dem 1. Jänner 1890 in Bau gelegt wurden.

§. 3.

Der Betrieb mit Dampfern, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden, ist von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und bleibt bis 31. December 1894 in Kraft.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Lainz, am 19. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.
Dunajewski m. p.
Bacquehem m. p.

4.

Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890,

betreffend die Ausgabe neuer Postwerthzeichen.

(R. G. Bl. vom 9. Juli 1890, Nr. 133.)

An Stelle der gegenwärtig in Verwendung stehenden Briefmarken werden neue Marken mit geänderter Ausstattung in folgenden Kategorien aufgelegt:

zu	1	Kreuzer	in dunkelgrauer	Farbe
„	2	„	„ hellbrauner	„
„	3	„	„ grüner	„
„	5	„	„ rother	„
„	10	„	„ blauer	„
„	12	„	„ dunkelrother	„
„	15	„	„ carminrother	„
„	20	„	„ olivengrüner	„
„	24	„	„ graublauer	„
„	30	„	„ dunkelbrauner	„
„	50	„	„ violetter	„
„	1	Gulden	„ dunkelblauer	„
„	2	„	„ dunkelrother	„

Die neuen Postmarken sind in überhöhter rechteckiger Form mit ausgezackten Rändern ausgeführt.

A. Bei den Postmarken zu 1 bis 50 Kreuzer befindet sich das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers nach links gewendet von einem Schriftbande umrahmt, welches auf lichtem Grunde an beiden Seiten die dunkle Aufschrift: „Kais. Koenigl. oesterr. Post“ enthält, während oben und unten die Werthbezeichnung „Kreuzer“ ebenfalls in dunkler Schrift auf lichtem Grunde sich befindet.

Dieses Schriftband wird an den vier Ecken durch kreisrunde Guillochen unterbrochen, auf welchen in schwarzem Druck der Werth in Ziffern enthalten ist.

Diese Marken sind in Buchdruck hergestellt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

B. Die Postmarken zu 1 und 2 Gulden zeigen ebenfalls das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers, jedoch in Relief-Manier ausgeführt und nach rechts gewendet.

Dasselbe ist zunächst von einer Perlenschnur und dann von einem ovalen Schriftbande umrahmt, auf welchem auf dunklem Grunde zu beiden Seiten die lichte Aufschrift: „Kais. Koenigl. oesterr. Post“ und oben und unten ebenfalls auf dunklem Grunde die lichte Werthbezeichnung „Gulden“ sich befindet. Dieses ovale Schriftband ist an den vier Ecken von Kreisen unterbrochen, welche auf dunkler Guilloche die weiße Werthziffer enthalten. Am Fuße dieser Marken befindet sich die weiße Werthbezeichnung „Ein Gulden“, beziehungsweise „Zwei Gulden“ auf einem horizontal schraffirten Grunde.

Diese Marken sind im Kupferdruck hergestellt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

C. Die auf den postämtlichen Briefcouverts, Kartenbriefen, Correspondenzkarten, Streifbändern ꝛc. eingeprägten Postwerthstempel gleichen hinsichtlich der Farbe ganz den betreffenden gleichwerthigen Postmarken. Nur die auf den den Steuerpostanweisungen beigegebenen Correspondenzkarten eingeprägten Postwerthstempel sind in schwarzer Farbe ausgeführt.

In Bezug auf die Form zeigen dieselben ebenfalls das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers nach links gewendet und von einem dunklen Schriftbande umrahmt, das unten rechteckig, oben von einem Halbkreis abgeschlossen ist, auf welchem rechts und links die weiße Aufschrift: „Kais. Koenigl. oesterr. Post“ und unten die weiße Werthbezeichnung „Kreuzer“ sich befindet. Dieses noch mit einer Perlenschnur umgebene Schriftband ist in den unteren Ecken, sowie in der Mitte oben durch rechteckige Felder, beziehungsweise ein trapezförmiges Feld unterbrochen, auf welchem auf lichtem Grunde die farbige Werthziffer sich befindet. Die oberen Ecken des Postwerthzeichenstempels zeigen eine ornamentale Ausfüllung und ist dieselbe oben und unten mit architektonischen Abschlüssen versehen.

D. Die für den Gebrauch der österreichischen Postanstalten in der Levante bestimmten neuen Postwerthzeichen werden wie bisher mit einem den Werth der Marken in türkischer Währung darstellenden Ueberdrucke versehen. Vorläufig werden jedoch nur Postmarken zu 3, 5, 10, 20 und 50 Kreuzer, Correspondenzkarten zu 5 Kreuzer, Doppelkarten zu 5 Kreuzer auf jedem Blatte und Kartenbriefe zu 10 Kreuzer bei den genannten Postämtern in Umlauf gesetzt.

Die neuen Postmarken zu 1, 12, 15, 24, 30 Kreuzer und zu 1 und 2 Gulden werden am 1. September l. J., die übrigen Postwerthzeichen erst nach Aufbrauch der Vorräthe der einzelnen Kategorien der gegenwärtig in Verwendung stehenden Postwerthzeichen in Verkehr gesetzt.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die derzeitigen Postwerthzeichen außer Geltung zu kommen haben, wird der 31. December l. J. bestimmt; doch werden dieselben und zwar in ganzen oder einzehntel Blättern bis einschließlich 31. März 1891 bei allen Postämtern gegen neue Postwerthzeichen unentgeltlich ausgewechselt.

Die bestehenden Zeitungsfranco- und Zeitungszustellungsmarken bleiben weiter in Geltung.

Bacquehem m. p.

5.

Gesetz vom 28. Juni 1890,

über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

(R. G. Bl. vom 9. Juni 1890, Nr. 137.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, wenn das Versäumniß schuldbar ist und über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist;

2. wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte;

3. wenn im Mobilisirungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Recruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde;

4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisirungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisirung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 2.

Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle schuldbar nicht Folge leistet in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumniß nicht über acht Tage dauert;

2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen- (Dienst-) Uebung erlassen wurde;

3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) erlassen wurde.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 3.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle statthat und das schuldbare Versäumniß über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

In allen anderen Fällen aber begründet das schuldbare Versäumniß ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§. 4.

Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumniß eines Vergehens, und wenn das schuldbare Versäumniß über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 5.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär- (Landwehr-) Gerichten zu.

§. 6.

Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Thäter angedrohten Strafe von dem zuständigen Civil- oder Militär- (Landwehr-) Gerichte zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, findet auf diese strafbare Handlung Anwendung.

§. 7.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hiezu nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und für Landesvertheidigung betraut, welch' Letzterer im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen hat.

Budapest, am 28. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Welsersheimb** m. p.

Schönborn m. p.

6.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 28. Juli 1890,

womit die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 116), betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionirten Gewerbe *), ergänzt wird.

(R. G. Bl. vom 7. August 1890, Nr. 157.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 116) wird auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Nachstehendes verordnet:

Inhaber von concessionirten Informationsbureaux sind verpflichtet, ihre über die Creditverhältnisse von Firmen gepflogenen Correspondenzen und geführten Geschäftsbücher durch zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftsertheilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, aufzubewahren, und dieselben nach Ablauf dieser Zeit, sowie beeventuell früher eintretender Auflassung des Geschäftsbetriebes, zu vernichten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

7.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 3. August 1890,

mit welcher der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, auch ohne die Erwirkung einer besonderen gewerblichen Concession als zulässig erklärt wird.

(R. G. Bl. vom 12. August 1890, Nr. 160.)

Auf Grund der Bestimmungen des §. 24, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1885, Nr. 8, pag. 237.

Der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, als:

Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Beglückwünschungskarten, letztere insofern sie nicht als artistische Erzeugnisse angesehen werden können, Anzeigen für zu vermiethende Wohnungen, Rechnungsblanquette, Stundeneintheilungen, Schreibhefte, Contocorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellir- und Collorirbögen, Abziehbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbögen, Drucksorten für Advocaten, Notare u. dgl. wird von der im §. 15, Ziffer 1 des citirten Gesetzes für den Handel mit Preßerzeugnissen vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden.

Insoferne der Handel mit den vorerwähnten Preßerzeugnissen nicht von den nach §. 15, Zahl 1 der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbetreibenden betrieben wird, unterliegt er der Anmeldung nach Maßgabe der auf freie Gewerbe bezüglichen Vorschriften. (§§. 11—13 Gewerbeordnung.)

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

8.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 125 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Mai 1890, **betreffend die Verlegung des Zollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitätsagentie Meleda in Dalmatien von Babinopolje nach Porto-Sovra.**

„ „ 124 Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1890, **betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Carlsbad zur Abfertigung von Ganzseidenwaaren zum Zolle von 200 fl.**

„ „ 126 Gesetz vom 11. Juni 1890, **betreffend den Verkehr mit den in dem Ländergebiete der ungarischen Krone geaichten Fässern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.**

„ „ 127 Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Juni 1890, **betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr für die Betriebsperiode** 1890/91.

„ „ 129 Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890, **wodurch auf Grund des Gesetzes vom** 26. **März** 1890 (**R. G. Bl. Nr.** 58) **für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.**

„ „ 131 Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1890, **betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Mittelwalde in Böhmen zur Eingangsverzollung von Maschinen der Tarifnummer 284 und** 284 (bis).

„ „ 132 Gesetz vom 26. Juni 1890, **betreffend die Statistik des auswärtigen Handels.**

„ „ 134 Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890, **betreffend die Entrichtung der Postgebühren im Fahrpostverkehre mittelst Postmarken.**

„ „ 135 Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890, **betreffend die Umwandlung einer in der Verordnung des Handelsministeriums vom** 31. **August** 1874 (**R. G. Bl. Nr.** 122), **womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische**

Strecke der Donau erlassen wurde, vorkommenden Maßbestimmung in metrisches Maß.

Unter Nr. 136 Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1890, betreffend die Einstellung der zollamtlichen Abfertigung bei der Hafen- und Seesanitätsdeputation in Traghetto.

„ „ 138 Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen vom 1. Juli 1890, womit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 137) hinsichtlich der Forstwarte der politischen Verwaltung theilweise abgeändert und ergänzt werden.

„ „ 139 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. Juli 1890, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug aus Spanien und Kleinasien.

„ „ 140 Gesetz vom 5. Juni 1890, betreffend nachträgliche Aenderungen des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 72).

„ „ 141 Gesetz vom 8. Juni 1890, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die Wiederherstellung und Instandsetzung der in Tirol durch die Hochwässer des Jahres 1889 beschädigten Regulirungsbauten und Wildbachverbauungen.

„ „ 142 Gesetz vom 15. Juni 1890, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) für bestimmte Pflanzungen erlassenen Ausfuhrverboten.

„ „ 143 Gesetz vom 15. Juni 1890, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

„ „ 144 Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1890, über die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143), betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

„ „ 145 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Juli 1890, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hadern und Lumpen, welche für den Handel bestimmt sind, aus Egypten.

„ „ 146 Gesetz vom 18. Juni 1890, betreffend die tauschweise Hintangabe eines unbeweglichen Staatseigenthumes in Innsbruck.

„ „ 147 Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Juli 1890, betreffend eine Modification der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) enthaltenen Bestimmung über den Verkehr mit Schlachtschweinen aus Galizien nach Preußen.

„ „ 148 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 23. Juni 1890, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Břevnov in Böhmen in die vierte Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.

„ „ 149 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juli 1890, womit eine neue Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat, kundgemacht wird (§. 23

des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883 [R. G. Bl. Nr. 83]).

Unter Nr. 150 Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 14. Juli 1890, **betreffend den Ersatz der Kosten des Vollzuges der von Gefällsübertretern aus dem Civilstande verwirkten Arreststrafen.**

„ „ 151 Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Juli 1890, **betreffend die Verpflichtung der Unternehmer von Freilagern für Zucker und Branntwein zur Ausfolgung von Zahlungs- oder Sorgungsbolleten an die Finanzorgane.**

„ „ 152 Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Juli 1890, **betreffend eine Erläuterung, beziehungsweise Ergänzung einzelner Bestimmungen des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein.**

„ „ 153 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Juli 1890, **betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife vom Jahre 1882 und des Nachtrages hiezu.**

„ „ 154 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Juli 1890, **betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Anmerkung 11 im Schlagworte „Webe- und Wirkwaaren" des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.**

„ „ 155 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Juli 1890, **womit einige Bestimmungen der Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten erläutert, beziehentlich abgeändert werden.**

„ „ 156 Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1890, **betreffend die Uniformirung der Beamten bei den k. k. Staatssalinen.**

„ „ 158 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1890, **betreffend die Nachweisung des Ursprunges von bulgarischem oder türkischem Getreide, welches über Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zur Einfuhr gelangt.**

„ „ 159 Verordnung des Handelsministeriums vom 2. August 1890, **betreffend eine Abänderung des Artikels 10 der Ministerialverordnung vom 1. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 143), womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden.**

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1890, Z. 33.379, M. Z. 207.651,

betreffend die Bedingungen der gewerbsbehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirthschaftlichen Producten.

Aus der Verhandlung über die Betriebsanlage einer Dörre für Obst, Cichorie und andere landwirthschaftlichen Producte hat das hohe k. k. Ministerium des Innern entnommen, daß bei den Dörranlagen häufig die Coaksfeuerung in offenen Herden (nach dem System des Bernhard Kleinau in Wiederdodeleben und anderen ähnlichen Systemen) stattfindet, so daß die gesundheitsschädlichen, mit Kohlensäure, beziehungsweise Kohlenoxyd vermengten Verbrennungsgase unmittelbar die Trockenräume durchziehen.

Dieser Umstand und die Erwägung, daß in den Trockenräumen der Dörren erfahrungsgemäß die Arbeiter mehrmal im Tage — beim Aufbringen und Wenden des Rohmaterials,

bei der Uebertragung des getrockneten Productes auf heißere Hurden, beim Herausholen der fertigen Waare u. dgl. — beschäftigt sind, veranlaßte das hohe k. k. Ministerium des Innern, diese industriellen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Salubrität der daselbst verwendeten Arbeiter in sanitätspolizeilicher Beziehung näher in's Auge zu fassen.

Der oberste Sanitätsrath, dessen Gutachten über die fraglichen Betriebsanlagen eingeholt wurde, hat sich dahin ausgesprochen, daß Betriebsanlagen, bei welchen die Feuerungsgase unmittelbar zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirthschaftlichen Producten verwendet werden, vom sanitären Standpunkte aus unzulässig sind.

Im Hinblicke auf dieses Enunziat des obersten Sanitätsrathes hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 22. Mai 1890, Z. 22.818, anzuordnen gefunden, daß in Hinkunft die gewerbsbehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirthschaftlichen Producten, bei welchen die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist, und daß die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des §. 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, daß die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittirte Wärme zum Dörren ausgenützt wird.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung, beziehungsweise, sofern im dortigen Amtsbezirke gewerbliche Dörranlagen mit directer Verwendung der Feuerungsgase bestehen sollten, zur Amtshandlung im Sinne dieses Normativerlasses verständigt.

Zugleich wird dem Magistrate bei diesem Anlasse, nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen zu den Verhandlungen über mit sanitären Fragen verbundene Gewerbsbetriebe weder ein Amtsarzt noch ein anderer Arzt beigezogen und die Entscheidung mit Umgangnahme von dem nothwendigen ärztlichen Gutachten getroffen wurde, auf das Nachdrücklichste zur Pflicht gemacht, in allen gewerblichen Angelegenheiten, bei welchen sanitäre Momente irgendwie in Betracht kommen könnten, die amtsärztlichen Fachorgane zu Rathe zu ziehen.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1890, Z. 39.733, M. Z. 245.592,

betreffend die statistischen Ausweise und den Rechnungsabschluß der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankencassen.

Ueber Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1890, Z. 11.690, wird der Wiener Magistrat im Nachhange und in theilweiser Wiederholung der h. o. Erlässe vom 23. Februar 1890, Z. 4213, und vom 10. Mai 1890, Z. 28.618, über die Gesichtspunkte, nach welchen die Prüfung der von den bestehenden Krankencassen gemäß §. 72 K. V. G. zu verfassenden statistischen Ausweise zu erfolgen hat, Nachstehendes zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Für die Form des Rechnungsabschlusses sind die Bestimmungen der betreffenden Cassenstatute maßgebend und hat sich demgemäß insbesondere aus der Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben als Saldo der Reservefond, d. i. das gesammte Activvermögen zu ergeben, während gesondert die Anlage desselben genau auszuweisen ist.

Bezüglich der statistischen Ausweise ist vor Allem darauf zu sehen, daß dieselben in der vorgeschriebenen Anzahl und sodann gehörig ausgefüllt geliefert werden, und wird in ersterer Hinsicht in Erinnerung gebracht, daß das Formular I in zwei Exemplaren, wovon das eine die männlichen, das zweite die weiblichen Mitglieder betrifft, dagegen das Formular II in drei Exemplaren auszufüllen ist, von denen sich das erste auf die Erkrankungen, das zweite auf die gezahlten Krankheitstage, das dritte auf die Sterbefälle bezieht.

In letzterer Beziehung ist darauf zu achten, ob bei Ausfüllung der Formularien alle Spalten gehörig berücksichtigt wurden, was beispielsweise nicht der Fall ist, wenn die Altersnachweisungen der Spalte 1 des Formulares I nur für die Erkrankten und nicht für alle Mitglieder geliefert wurden, oder wenn dieselben gänzlich fehlen, oder wenn die Scheidung nach Beschäftigungen im Formulare II überhaupt nicht oder nur für die einzelnen Erkrankungen und Sterbefälle und nicht auch für die Spalten 19 und 20 durchgeführt wurde.

Als mangelhaft und der Richtigstellung bedürftig sind schließlich solche Nachweisungen anzusehen, bei welchen sich zwischen den Angaben des Formulares I und II erhebliche Widersprüche in Betreff derselben Nachweisung (z. B. Erkrankungen, Sterbefälle, Mitgliederzahlen) ergeben.

Bei diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat aufgefordert,

1. je zwei Exemplare der Statuten sämmtlicher im dortigen Bezirke nach dem Krankenversicherungsgesetze bestehenden Krankencassen,
2. eine Uebersicht aller im Bezirke bestehenden derartigen Krankencassen, und zwar nicht etwa gleichzeitig mit den obenerwähnten statistischen Ausweisen, sondern gesondert vorzulegen.

Die d. a. vorgelegten Statuten sind nicht erst zu sammeln und dann erst vorzulegen, sondern sogleich nach deren Einlangen in Vorlage zu bringen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juli 1890, Z. 42.391, M. Z. 257.860,

betreffend den bei der Einberufung der genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen einzuhaltenden Vorgang.

Laut Erlasses vom 28. Juni 1890, Z. 25.409, hat das hohe k. k. Handelsministerium dem Ministerialrecurse des L. E., Obmann-Stellvertreters der Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker in Wien, gegen die hierortige Entscheidung vom 30. April l. J., Z. 27.067, betreffend die Untersagung einer für den 1. Mai l. J. einberufenen Gehilfenversammlung keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei, beziehungsweise die hiedurch bestätigte Magistratsentscheidung vom 17. April l. J., Z. 141.614, aufrecht zu erhalten gefunden, weil in der an den Magistrat erstatteten Anzeige von der Einberufung der Gehilfenversammlung weder die im §. 120, Absatz 4 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) vorgeschriebene Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers noch auch die rechtzeitige Ausschreibung der Versammlung ausgewiesen erscheint.

Was den in der citirten Magistratsentscheidung weiter geltend gemachten Grund anbelangt, daß die Einberufung der Versammlung nicht, wie gesetzlich und statutarisch vorgeschrieben, dem Magistrate vier Wochen vorher zur Kenntniß gebracht wurde, so wird hiezu bemerkt, daß im §. 120, letzter Absatz, nur vorgeschrieben ist, daß von jeder Einberufung der Gehilfen-

versammlung vorher der Genossenschaftsvorstehung und der Gewerbsbehörde die Anzeige zu erstatten ist, nach §. 4 des Statutes der in Rede stehenden Gehilfenversammlung aber die Einberufung der Gehilfenversammlung vier Wochen vorher zu geschehen hat.

Diese vierwöchentliche Frist gilt demnach für die Einberufung, nicht aber auch für die Anzeige an die Gewerbsbehörde, welche Anzeige nur rechtzeitig vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen, allerdings aber den Nachweis der vier Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgten Einberufung zu enthalten hat. Die Beilagen des Berichtes vom 3. Juni 1890, Z. 191.966, folgen zurück.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1890, Z. 42.393, M. Z. 266.734,

betreffend die gewerbsmäßige Erzeugung von Bohrern und Geschmeidewaren.

Anläßlich der beim hohen k. k. Handelsministerium in Anregung gebrachten Frage, unter welche Gewerbskategorien die gewerbsmäßige Erzeugung von Bohrern und Geschmeidewaren einzureihen sei, hat das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 28. Juni 1890, Z. 22.800, Nachstehendes eröffnet:

Hinsichtlich der gewerbsmäßigen Erzeugung von Bohrern hat es bei den mit dem Ministerial-Erlasse vom 10. November 1886, Z. 38.597, getroffenen Verfügungen, wonach diese Erzeugung in die Kategorie der Roh- und Grobschmiede gehört, zu verbleiben.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Geschmeidewaaren bildet einen Bestandtheil des unter Post Nr. 8 in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, aufgenommenen handwerksmäßigen Gewerbes der „Feinzeugschmiede".

Hiedurch bleibt jedoch die Berechtigung der Schlosser und Schmiede zur Erzeugung von Bohrern und Geschmeidewaaren kraft ihrer eigenen Gewerbsbefugniß unberührt.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 27. November 1886, Z. 60.831*), in Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 17. Juli 1890, Z. 28.215, M. Z. 278.365,

betreffend die Einkommensteuer-Abschreibung bei Gewerbszurücklegungen.

Auf den Bericht vom 24. Mai a. c., Z. 169.762, betreffend das verschiedenartige Vorgehen der k. k. Steueradministrationen in Wien bei Abschreibung der Einkommensteuer aus dem Titel der Gewerbsanheimsagung, wird dem Magistrate eröffnet, daß nach der im Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1888, Z. 3509 (Budwinski Nr. 4338), enthaltenen Rechtsanschauung bei gänzlicher Einstellung einer steuerpflichtigen Unternehmung die Abschreibung der Einkommensteuer im Sinne des §. 21 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10, zum Einkommensteuerpatente, stets von

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1887, Nr. 1, pag. 14.

dem Zeitpunkte des factischen Aufhörens der Unternehmung einzutreten habe, da nach der bezogenen gesetzlichen Bestimmung die Einkommensteuer nur in dem Betrage einzuheben ist, der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen Jahre entfällt.

In dieser Richtung ergeht auch gleichzeitig die entsprechende Weisung an die Steueradministrationen Wiens.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juli 1890, Z. 43.770, M. Z. 268.719,

betreffend die Abgrenzung der Gewerbsrechte der Hutmacher, Modisten, Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 10. Juli 1890, Z. 3044, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über den Recurs der Wiener Hutmacher-Genossenschaft gegen die h. o. Entscheidung vom 7. November 1889, Z. 57.151 *), womit über die Abgrenzung der Gewerbeberechtigung der Modisten von jener der Hutmacher entschieden wurde, in Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen gefunden, daß im Hinblicke auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung des Hutmachergewerbes den Hutmachern als solchen auf dem Gebiete der Huterzeugung und zum Verkaufe von Herrenhüten auch die Befugniß zukomme, Damen- und Kinderhüte aus Filz, Velpel und anderen bei Herrenhüten jeweils üblichen Stoffen, sei es aufgeputzt, sei es unaufgeputzt, zu erzeugen und zu verkaufen, wogegen ihnen jedes Recht zur Herstellung und zum Verkaufe von Damen- und Kinderhüten aus anderen Stoffen, insbesondere aus Spitzen, Tüll, Sammt u. s. w., dann aus Stroh und anderen Geflechten, sei es aufgeputzt, sei es unaufgeputzt, aberkannt wird.

Betreffend die im Recurse seitens der Hutmacher-Genossenschaft gestellte Bitte um Aufklärung, ob nach der vom hohen k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium erflossenen Entscheidung vom 17. September 1889, Z. 15.707, mit welcher über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformerzeuger erkannt wurde, daß den Strohhuterzeugern, Appreteuren und Hutformerzeugern auch das Recht zustehe, Damenhutformen aus Filz und Plüsch zu erzeugen, ist derselben in Folge Auftrages des erstgenannten hohen Ministeriums zu eröffnen, daß mit der erwähnten Ministerial-Entscheidung dieses Recht den genannten Kategorien von Gewerbetreibenden allerdings zuerkannt worden ist, nachdem auch Filz und Plüsch unter die jeweilig von der Mode geforderten Stoffe zu subsumiren sind.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1890, Z. 43.538, M. Z. 271.697,

betreffend die zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse für im Auslande wohnende Oesterreicher berufene Behörde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 8. Juli 1890, Z. 6040, entschieden, daß in den Fällen, in welchen ein im

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 2, pag. 58.

Auslande wohnender Oesterreicher behufs Abschließung einer Ehe im Auslande sich um das in vielen ausländischen Staaten vorgeschriebene Ehefähigkeitszeugniß bewirbt, die politische Behörde I. Instanz des Heimatsortes das in Rede stehende Zeugniß auszustellen hat, weil die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 27. April 1873, Z. 13.505 ex 1872 (h. o. Intimation vom 9. März 1873, Z. 14.030), wonach die Behörde des Wohnsitzes zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses berufen ist, auf den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Ehewerbers im Auslande keine Anwendung finden könne.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in künftigen Fällen in die Kenntniß gesetzt.

16.

Note der k. k. Steueradministration für den II. Bezirk vom 21. Juli 1890, Z. 7900, M. Z. 284.772,

betreffend das Erforderniß der Constatirung des Tages der Betriebseinstellung bei Erwerbsteuerlöschungen.

In neuerer Zeit erscheinen in den wegen Löschung der Erwerbsteuer an die k. k. Steueradministration gelangenden Acten in der Aeußerung des Marktcommissariates sehr oft die Daten über den Zeitpunkt der Betriebseinstellung ohne Angabe des Tages und nur mit Angabe des Monates, in welchem der Geschäftsbetrieb eingestellt worden ist.

Da es zum Behufe der Abschreibung der Einkommensteuer unumgänglich nöthig ist, den Tag der Einstellung des Geschäftsbetriebes zu wissen, so wird diensthöflich ersucht, das Entsprechende gefälligst verfügen zu wollen, damit die wohldortigen Löschungserhebungen über den Tag der Betriebseinstellung einen Zweifel nicht zulassen.

17.

Laut Zuschrift des n. ö. Landesausschusses vom 14. Juni 1890, Z. 22.485, wurde auf Grund des Beschlusses des n. ö. Landtages vom 5. November 1889 die Irrenanstalts-Filiale zu Kierling-Gugging vom 1. Juli 1890 an als selbständige Irrenanstalt mit der Bezeichnung: „N. ö. Landes-Irrenanstalt in Kierling-Gugging“ erklärt.

(Statthalterei-Erlaß vom 1. August 1890, Z. 39.063, M. Z. 285.026.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. Juli 1890, Z. 2491, M. Z. 206.854.

Nach dem Antrage der II. Section wird

1. die Einbeziehung des von der Nordbahnstraße entlang des Grundcomplexes der Nordbahn bis zur Dresdenerstraße sich erstreckenden Straßenzuges und des Theiles der Dresdenerstraße längs O.-Nr. 138—144 in die Bezeichnung „Nordbahnstraße";

2. die Abänderung des Namens des Straßentheiles von O.-Nr. 2 bis O.-Nr. 12 Nordbahnstraße in „Am Tabor", ferner des Straßentheiles entlang O.-Nr. 5 und 7 Am Tabor in „Trunnerstraße", und des Straßentheiles längs O.-Nr. 9, 11 und 13 Am Tabor in „Prager Reichsstraße";

3. die Neubenennung der von der Dresdenerstraße bei O.-Nr. 117 durch den I. Nordbahndurchlass zwischen den Baugruppen-Reihen XII und XIII bis zum Handelsquai führenden Längenstraße in der Donaustadt mit „Innstraße", und der von dieser Straße abzweigenden, zwischen der Vorgarten- und Leystraße gelegenen Querstraße mit „Salzachstraße" beschlossen.

Vom 4. Juli 1890, Z. 3885, M. Z. 117.045.

Der im X. Bezirke zwischen der Laxenburgerstraße und der Siccardsburggasse einerseits und der David- und Schröttergasse anderseits gelegene Platz wird „Arthaberplatz" benannt.

Vom 1. August 1890, Z. 3887, M. Z. 208.713.

In jeder der drei Gehaltsstufen der Schuldiener wird je eine Stelle neu systemisiert, so dass in Hinkunft in der I. und II. Gehaltskategorie je 21 und in der III. Kategorie 22 Schuldiener stehen werden.

Vom 22. August 1890, Z. 5938 ex 1889, M. Z. 323.096 ex 1888.

Die zwischen der Nordbahnstraße und der Eberlgasse gelegene neue Gasse wird nach dem verstorbenen Obmanne des Armenrathes ꝛc. im II. Bezirke, Karl Schweidl, mit dem Namen „Schweidlgasse" bezeichnet.

Vom 22. August 1890, Z. 3221, M. Z. 326.000.

Der zwischen den Realitäten Einl.-Z. und C.-Nr. 195 und 884, Grdb. des IX. Bez. sich erstreckende Theil der Fluchtgasse und dessen seinerzeitige Fortsetzung nach beiden Seiten, nämlich bis zur Nussdorferstraße einerseits und bis zur Gürtelstraße anderseits, ist mit dem Namen „Fuchsthalergasse" zu bezeichnen, sobald daselbst ein Neubau aufgeführt wird.

Vom 26. August 1890, Z. 5044, M. Z. 118.646.

Die zwischen dem evangelischen Friedhofe und der Fernkorngasse parallel und zunächst derselben gelegene Längengasse im X. Bezirke wird nach der um das geistige Leben Wiens hervorragend verdienten Familie Sonnleithner mit dem Namen „Sonnleithnergasse" bezeichnet.

Vom 26. August 1890, Z. 3919 (vertrl.), M. Z. 212.775.

Die Post 2 des Tarifes C für die Leistungen der Gemeinde Wien bei der Fundierung von Grabdenkmälern (Grabkreuzen) auf dem Wiener Centralfriedhofe*) hat zu lauten:

„2. Bei einer Mehrtiefe erhöht sich der vorstehende Einheitspreis für je eine Ziegelschaar um 1 fl. 60 kr. per Quadratmeter."

Vom 29. August 1890, Z. 2155, M. Z. 314.370.

Nach dem Antrage der Waisen-Commission wird beschlossen, die Stelle des Hauslehrers im städt. Asyle für verlassene Kinder zu belassen, den Unterricht auch während der Schulferien zu ertheilen und demgemäß den Hauslehrer, welcher im Falle eines Urlaubes für einen Substituten auf seine Kosten zu sorgen hat, für 12 statt 10 Monate zu entlohnen, die Stelle der Kindergärtnerin in dieser Anstalt aufzulassen, statt des systemisierten Extramädchens die Stelle einer Aufseherin mit den gleichen Bezügen (9 fl. Lohn per Monat und ganze Verpflegung) zu schaffen und die §§. 12 und 19 des Statutes für das Asyl für verlassene Kinder, sowie die §§. 1 und 5 der Dienstvorschrift für den Aufseher und §. 15 der Hausordnung in entsprechender Weise nach den Magistrats-Anträgen abzuändern.

Vom 26. August 1890, Z. 2715, M. Z. 166.169.

Die vom Oesterr. Ingenieur- und Architekten-Vereine festgestellten Bestimmungen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Roman-Cement (Cement-Kalk) sind in Hinkunft auch den Prüfungen bei der städt. Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel zugrunde zu legen.

*) Siehe M. V. Bl. ex 1889, Nr. 2, pag. 55.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.